

Statuten

des

Vereins

zur

Förderung

der

**kroatisch-österreichischen
Wirtschaftsbeziehungen**

Kroatisch-Österreichische Handelskammer

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

II. Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnungen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Vereinsorgane

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Aufgaben der Generalversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstands
- § 14 Präsidium
- § 15 Vertretungsbefugnis
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Schiedsgericht

IV. Weitere Gremien

- § 18 Sonstige Gremien
- § 19 Freiwillige Auflösung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Verein zur Förderung der kroatisch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen – Kroatisch-Österreichische Handelskammer**".
- (2) Er hat seinen Sitz in **Graz** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Kroatien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen sowie von Zweigstellen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, **dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist**, bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
- (2) Der Verein informiert und berät auf allen Gebieten des kroatisch-österreichischen Wirtschaftsverkehrs, vermittelt Kontakte zwischen Geschäftspartnern und interveniert bei auftretenden Schwierigkeiten.
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes unterhält der Verein ständigen Kontakt mit seinen Mitgliedern, Unternehmen, Verbänden sowie Behörden und Ämtern beider Republiken.
- (4) Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins liegt in der Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder, er kann Tätigkeiten, insbesondere für Nichtmitglieder, ablehnen.
- (5) Der Verein kommuniziert brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail, kann eine Homepage betreiben und eine Zeitschrift herausgeben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) **Als ideelle Mittel dienen:**
Vorträge und Versammlungen, Kooperationsbörsen, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Kontaktvermittlung
- (3) **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch**
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und speziellen Serviceleistungen
 - (c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - (d) Kostenersätze und
 - (e) Subventionen

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich **in ordentliche und Ehrenmitglieder**.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die am Wirtschaftsverkehr zwischen der Republik Kroatien und der Republik Österreich interessiert sind.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet **das Präsidium**. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnungen

- (1) An Persönlichkeiten, die sich Verdienste um den Verein oder um die kroatisch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen erworben haben, können die Ehrenmitgliedschaft oder eine sonstige Vereinsauszeichnung verliehen werden.
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereines.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum **31. Dezember jeden Jahres** erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens 3 Monate vorher brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und die angebotenen Dienstleistungen kostenfrei in Anspruch zu nehmen. Sollten damit besondere Aufwendungen verbunden sein, ist der Verein berechtigt, einen Kostenersatz zu verlangen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den **ordentlichen und den Ehrenmitgliedern** zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

III. VEREINSORGANE

§ 9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind :

- (a) die Generalversammlung (§§ 10 und 11)
(b) der Vorstand (§§ 12 und 13)
(c) das Präsidium (§ 14)
(d) die Rechnungsprüfer (§ 16) und
(e) das Schiedsgericht (§ 17)
- (2) Mitglieder der in Absatz 1 lit. b – e genannten Organe können nur ehrenamtlich tätige natürliche Personen sein. Sie dürfen nicht in einem Konsulentenverhältnis zum Verein stehen. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Gremien (§ 17).
- (3) Die natürlichen Personen des Absatzes 2 müssen in der Wirtschaft als Unternehmer, als Organe oder als leitende Angestellte von Unternehmen, Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder als Angehörige eines in der Wirtschaft tätigen freien Berufes entweder in der Republik Kroatien oder in der Republik Österreich aktiv tätig sein; dies gilt nicht für Ehrenpräsidenten.
- (4) Entfallen die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen, so ist die Mitgliedschaft in den in Absatz 2 genannten Organen (§§ 13 - 16) bzw. Gremien (§ 17) auf Verlangen des Präsidiums unverzüglich aufzugeben und das entsprechende Amt unverzüglich zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für leitende Angestellte, die ihren Arbeitgeber gewechselt haben.

- (5) Stellt ein entsprechendes Mitglied der Organe sein Amt nicht zur Verfügung, obwohl die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen weggefallen sind, so kann das Präsidium die Abberufung des betreffenden Mitgliedes verfügen. Handelt es sich hierbei um ein Mitglied des Präsidiums, so hat die Abberufung der Vorstand auszusprechen. Vor einem solchen Beschluss sind die Betroffenen zu hören. Sie haben das Recht, beim Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses des Präsidiums bzw. des Vorstandes Einspruch zu erheben. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch ruht ihre Funktion.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **alle 2 Jahre** statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens **acht Tage** vor dem Termin der Generalversammlung **beim Präsidium** brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der **Präsident**, bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident; ist dieser auch verhindert, dann führt der jeweils an Lebensjahren älteste Vizepräsident den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten :

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Generalsekretärs und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinen vier Stellvertretern mit dem Titel Vizepräsident und weiteren Vorstandsmitgliedern.**
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **zwei Jahre**, beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom **Präsidenten**, in dessen Verhinderung vom 1.Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2.Vizepräsidenten brieflich, fernschriftlich, mittels Telefax oder vergleichbarer elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten z.B. per E-Mail einberufen. Ist auch dieser verhindert, wird der Vorstand vom 3. bzw. 4.Vizepräsidenten einberufen. Sollten auch diese verhindert sein, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den **Vorsitz** führt der **Präsident**, in dessen Verhinderung der 1.Vizepräsident; ist dieser auch verhindert, dann führt der jeweils an Lebensjahren älteste Vizepräsident den Vorsitz.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "**Leitungsorgan**" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung) mit dem Präsidium;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung mit dem Präsidium;
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist oberstes **Repräsentationsorgan** des Vereins. Seine Tätigkeit umfasst alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. **Diesem Präsidium obliegt** – unter der Verantwortung des Gesamtvorstandes – **die laufende Führung der Vereinsgeschäfte**, insbesondere die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung), Vorbereitung der Generalversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und des Mitgliederwesens. Das Präsidium wird bei der Führung der Vereinsgeschäfte durch den Generalsekretär unterstützt, der von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt wird. Der Präsident legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums die Richtlinien der Vereinsarbeit fest und nimmt die Repräsentationsaufgaben gegenüber der Öffentlichkeit wahr.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus :
 - (a) dem Präsidenten;
 - (b) dem 1.Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten und
 - (c) drei weiteren Vizepräsidenten.
- (3) Das Präsidium kann um außerordentliche Mitglieder ergänzt werden, die vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden. Das bzw. die vom

Vorstand ernannte(n) außerordentliche(n) Mitglied(er) hat (haben) das Recht, an Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Präsidium gehört (gehören) ebenfalls der (die) Ehrenpräsident(en) mit beratender Stimme an.

- (4) Der Präsident und die 4 Vizepräsidenten werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Die Funktion als Präsident bzw. Vizepräsident sowie allfälliger außerordentlicher Mitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl. Scheidet ein Präsident oder Vizepräsident vor Ablauf der Amtszeit aus seiner Funktion aus, so kann der Vorstand anstelle des ausgeschiedenen ein anderes Mitglied des Vereines in das Präsidium für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einberufen.
- (5) Der Präsident lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und führt dort den Vorsitz; in dessen Verhinderung der 1.Vizepräsident; ist dieser auch verhindert, dann führt der jeweils an Lebensjahren älteste Vizepräsident den Vorsitz.
- (6) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Das Präsidium beschließt für sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vertretungsbefugnis

- (1) Der **Präsident** vertritt den Verein nach außen. **Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines seiner Stellvertreter bzw. des Präsidenten und des Generalsekretärs, das gilt auch in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen).** Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Generalsekretär führt die Protokolle der Vereinsorgane.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und **kein** Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei** ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

IV. WEITERE GREMIEN

§ 18 Sonstige Gremien

- (1) Das Präsidium kann Gremien einsetzen, **die jedoch weder Rechtspersönlichkeit besitzen noch Organe des Vereines sind**. Ihre Tätigkeit dient der Unterstützung der Ziele des Vereines.
- (2) Das Präsidium hat bei der Einrichtung solcher Gremien die erste Geschäftsordnung dieses Gremiums festzulegen und die ersten Organe dieser Gremien zu bestellen. In der Folge obliegt die Änderung der Geschäftsordnung und die Bestellung der Organe dem Gremium selbst. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf jedoch der Genehmigung des Präsidiums. Als Organe weiterer Gremien dürfen nur Personen bestellt werden, die auch Mitglieder des Vereines sind.
- (3) Die Gremien sind dem Präsidium Rechenschaft schuldig.
- (4) Die Regelungen des § 9 Abs.2 bis 5 sind zu beachten.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt; ist dies nicht der Fall, so ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung in der Generalversammlung vom 29.4.2004 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 4.7.2001.

Präsident

.....

Generalsekretär

.....